4.

In der nach d. Tage v. 20–25 Mai 1813
aufgenommen Pfandverschreibung sind nicht
gefallt 1/0 bei Strafe militärischer Exekution
Einverleibung 46 Mark 3. Fall

d. 1 – 4 Tüch je 10 Mark	fünf 5 Häfer
d. 5 Tüch 6 Mark	von d. Pfändung
	Thore
	i. Arrest

Amt Pirna d. 28 Mai 1813

Ue. fr. Gramm.

5.

Da sich bemüßigt in mehreren der Pfarrhäuser des Amtsbezirks ermangelnde Pfarrwohnungen, Pfarrgebäude, Pfarrscheunen, Pfarrgärten u. Pfarrgrundstücke auf die ganze Taxe, wie dies zur Aufbringung für d. Kriegsbedürfnisse militair bestimmten gesetzliche u. bestimmte Einrichtung gebracht werden u. einzufallt werden die Einrichtung sich äußert u. besonders von der [illegible] Lösung Thüren u. Fenster u. Schloß. Ausfall Einrichtung gefallt ist u. nach große Ausfall verkommt ist, so wird er hier dafür für d. allgemeinen Wohl äußerst nöthig, Stück 10 Pfennig. Rubel d. Einzigst bemüßigt 10 äußerst fest mitgenommen Natural-Lieferung 10 Licht eingebracht. Zugehörig für jede einzelne Lieferung der festzusetzende Betrag und alle nur möglich. Dorfe beizutragen, damit der große Rubel nicht weiter ein- [illegible] groß -

Amtshauptmann Freiherr Nostitz-Ehrenstorff
Ch. Kammerherr v. 13 Mai 1780 z. Groß

in wöchentlich durch Gemeinde z. Dorf, und Besitzer der Gebäude selbst z. Lösung Verkündigung durch zu ernste Leute an Ort. Obrigkeit melden

Amt Pirna d. 12 Nov. 1813

Ue. fr. Gramm.

6.

Die Einbringung der außerordentlichen Kriegsbedürfnisse des Amtsbezirks

fällt der Königl. Landesregierung nicht blos auf d. Pirnaische sondern auf sämmtliche Amtsbezirke mit Dienergestreife, Strafung z. Folg möglichst in Anspruch genommen, um d. nöthigen Rüden d. Unterthanen zu verschonen da der jetzige Exekutions- Commissarius eine Einnahme Gebühren Taxe will erhalten, so Tagelohn- Pferd- Futter- bis 8 Tage z. Königl. Ein- nahme einzubringen, der Rubel dem Amtsbezirk 10 mitgenommen, daß die ganze Einbringung ohne Unterstützung von Land, Gemeinde z. Folg erfolgt und Kämmerei bei jeder Individuo Einnahme seiner Landschaft angehalten

Amt Pirna d. 10 Dezbr 1813

Ue. fr. Gramm.

Bemüßigt sich Amtshauptmann gehabt z. Verordnung d. Königl. Landesregierung d. 13 Mai 1780 z. Groß